

Anforderung an ärztliche Atteste i.S.v. § 4 Abs. 5 Niedersächsische Corona-Verordnung

Gemäß § 4 Abs. 5 Niedersächsische Corona-Verordnung sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von den Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Gilt im Landkreis die Warnstufe 2 oder 3 sind entsprechend § 4 Abs. 1a Niedersächsische Corona-Verordnung Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen.

Gemäß § 3 Abs. 5 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung wird bis zum Ablauf des 23. Februar 2022 die Warnstufe 3 landesweit für das Land Niedersachsen festgestellt.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Wesermarsch hat die Anforderungen an ein ärztliches Attest wie folgt konkretisiert:

Aus dem Attest muss sich regelmäßig nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind und woraus sie im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Erkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Einzelfall erkennbar sein, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.

Insbesondere in Hinblick auf die vorherrschende Omikron-Variante muss das Attest Ausführungen enthalten, die begründen, weshalb das Tragen einer FFP2 Maske trotz der erheblichen Gefahr, die von einer Ansteckung ausgeht, nicht möglich ist. Gerade die Patientinnen und Patienten mit Erkrankungen, die so schwer sind, dass eine Maske nicht zumutbar ist, gehören der vulnerabelsten Risikogruppe an und sollten sich, aber auch andere, entsprechend schützen. Nur in absoluten Ausnahmefällen kann hier auf eine medizinische Masken (OP-Maske) ausgewichen werden.

Zur Gültigkeitsdauer der Atteste:

Bei Vorliegen einer akuten Erkrankung, die dazu führt, dass die Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen werden kann, darf das Attest nicht älter als 4 Wochen sein.

Bei Vorliegen einer chronischen Erkrankung oder einer dauerhaften körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, die dazu führt, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, darf das Attest nicht älter als 6 Monate sein.

Insbesondere in Hinblick auf die Gefahr des Ausstellens/Gebrauchs eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses (278, 279 StGB) wird ein ausgestelltes

Attest für die eigene Person (bspw. eines Arztes / einer Ärztin) nicht anerkannt. Dieses ist mindestens von einem fachlichen Kollegen auszustellen und hat die o.g. Voraussetzungen zu erfüllen. Auf § 25 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird verwiesen.